

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.02.1974

Geschäftszahl

1353/73

Rechtssatz

Unter "nach früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechten" versteht das Gesetz nach dem klaren Wortlaut des § 142 Abs 2 WRG 1959, welcher der Vorschrift des Art I Z 59 der Wasserrechtsnovelle 1959 entstammt, Berechtigungen, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Wasserrechtsnovelle 1959 (1.5.1959) erworben wurden. Nur in einem solchen Fall bleiben nach der Übergangsbestimmung des § 142 Abs 2 WRG 1959 derartige Rechte aufrecht (Hinweis E 16.9.1965, 413/65).